



Qualifizierungsrichtlinie für Schiedsrichter des KFA Mittelthüringen Spieljahr 2018/19
sowie Anweisungen und Hinweise

Grundsätze

Der Schiedsrichterausschuss des KFA Mittelthüringen (KSA) legt mit dieser Richtlinie die Mindestanforderungen fest, die für die Einstufung der Schiedsrichter in die jeweiligen Leistungsklassen notwendig sind. Ein Anspruch auf eine bestimmte Einstufung lässt sich hieraus nicht ableiten. Der Begriff „Schiedsrichter“ in dieser Richtlinie gilt für weibliche wie männliche Sportfreunde gleichermaßen.

Alle Schiedsrichter des KFA Mittelthüringen unterstehen dem Kreisschiedsrichterausschuss, in deren Vereinen sie Mitglied sind. Außerdem unterstehen sie bei Einteilung in eine übergebietliche Leistungsklasse dem für diese Leistungsklasse zuständigen Schiedsrichterausschuss.

Einstufung

Die Einstufung der Schiedsrichter in die Leistungsklassen des KFA Mittelthüringen erfolgt im Umfang der jeweils benötigten Anzahl zu Beginn der Spielserie durch den KSA. Änderungen im Einzelfall sind auch während der Spielserie möglich.

Grundlage für die Einstufung bilden insbesondere folgende Kriterien:

- Nachweis über gesicherte Regelkenntnisse (Regeltests),
- Nachweis der physischen Leistungsfähigkeit (Lauftests),
- Ergebnisse der Schiedsrichter-Beobachtungen,
- Einsatzbereitschaft / Einsatzfähigkeit,
- Anwesenheit / Mitarbeit bei Weiterbildungsveranstaltungen,
- Entwicklungsperspektiven,
- Charakterliche Eignung.

Die Altersgrenzen in Abhängigkeit der Leistungsklasse werden zunächst wie folgt festgelegt:

Kreisoberliga bis 58 Jahre	Kreisliga bis 62 Jahre	1. Kreisklasse bis 64 Jahre	2. Kreisklasse ohne Beschränkung
---	---	--	--

Ein Anspruch auf Einstufung in eine bestimmte Spielklasse besteht nicht!

Die Zugehörigkeit zu einer höheren Leistungsklasse entbindet den Schiedsrichter nicht von der Pflicht, auch Spiele von Nachwuchs- und sonstigen Mannschaften unterer Spielklassen zu leiten.

Schiedsrichter-Einsätze

Alle Schiedsrichter haben pro Spieljahr grundsätzlich mindestens 15 Ansetzungen wahrzunehmen. Spielleitungen können zu allen Spielen bis zur jeweils höchsten qualifizierten Leistungsklasse erfolgen. Nach Entscheidung des KSA kann im Ausnahmefall ein Schiedsrichter auch mit einer Spielleitung in einer höheren als der eingestuften Leistungsklasse im Bereich des KFA beauftragt werden.

Spielleitungen in der eingestuften Leistungsklasse setzen voraus, dass der Schiedsrichter an der Saisonöffnung und der Halbzeittagung teilgenommen und die Leistungsnachweise (Lauf- und Regeltests) absolviert hat. Ohne eine solche Teilnahme erfolgt kein Einsatz in der eingestuften Leistungsklasse.

Alle Schiedsrichter dürfen nur zu solchen Pflichtspielen angesetzt werden, bei denen ihr Verein nicht beteiligt ist.

Jeder Schiedsrichter sollte in seiner höchsten Spielklasse mindestens acht Pflichtspiele erhalten. Voraussetzungen dafür sind, dass vor Beginn des Spieljahres festgelegten und den Schiedsrichtern bekannten Leistungsnormen erfüllt werden und der Schiedsrichter Einschränkungen in seiner Einsetzbarkeit nicht selbst verschuldet.



Qualifizierungsrichtlinie für Schiedsrichter des KFA Mittelthüringen Spieljahr 2018/19
sowie Anweisungen und Hinweise

Es ist den Schiedsrichtern nicht gestattet, ohne Auftrag oder Genehmigung der zuständigen Instanzen, ausgenommen § 20, Ziffer 4, der SpO, Pflicht- und Freundschaftsspiele zu leiten. Diese Festlegung bezieht sich ausdrücklich auch auf alle Hallenspiele, an denen Vereine bzw. Mannschaften teilnehmen, die in den aktiven Spielbetrieb des TFV oder eines anderen Landesverbandes einbezogen sind.
Der Einsatz als Assistent bei Freundschaftsspielen des eigenen Vereins ist möglich.

Schiedsrichter können in den Spielklassen des Kreises und darüber hinaus **nicht** zum Einsatz kommen, wenn sie in diesen Spielklassen selbst als Spieler an Pflichtspielen teilnehmen.
Dieser Umstand ist jederzeit dem Kreisschiedsrichterausschuss zu melden.

Schiedsrichtereinsätze im Ausland bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch den DFB.
Diese ist rechtzeitig vom jeweiligen Schiedsrichter über den VSA (TFV) zu beantragen.

Nachweis über Regelkenntnis (Regeltests)

Der Nachweis über die Regelkenntnis wird grundsätzlich über Regeltests und Hausregeltests zur Saisonöffnung und zur Halbzeittagung erbracht. Der Regeltest wird während dieser Veranstaltungen abgelegt. Der Hausregeltest wird jeweils im Vorfeld der Saisonöffnung und der Halbzeittagung an alle Schiedsrichter durch den Lehrstab per E-Mail versandt und ist innerhalb der angegebenen Bearbeitungszeit zurückzusenden. Der aktuelle Hausregeltest ist zudem auf der Homepage des KFA Mittelthüringen im Bereich „Schiedsrichter-Dokumente“ abrufbar.

Physische Leistungsfähigkeit (Lauftests)

Zur Feststellung der physischen Leistungsfähigkeit muss jeder Schiedsrichter pro Spieljahr mindestens einen Leistungstest in Form des sogenannten „Cooper-Tests“ (12-Minuten-Lauf) oder/und „Helsen-Test“ absolvieren. Dabei gelten im Wesentlichen folgende Leistungsanforderungen.

Alter	Kreisoberliga	Kreisliga	1. Kreisklasse	2. Kreisklasse
bis 35 Jahre	2400m	2200m	2000m	Teilnahme ohne Norm
36 – 40 Jahre	2200m	2100m	1900m	Teilnahme ohne Norm
41 – 50 Jahre	2100m	2000m	1800m	Teilnahme ohne Norm
über 50 Jahre	1900m	1800m	1600m	Teilnahme ohne Norm

Fördergruppe / „noch Optional“ Kreisoberliga

Im ersten Teil sind sechsmal 40 Meter fliegend in höchstens 6,7 Sekunden (Frauen: 7,5 Sekunden) zurückzulegen. Die Pause zwischen zwei Läufen beträgt dabei ca. 90 Sekunden. Bei Überschreiten der 6,7 Sekunden wird ein zusätzlicher Versuch gewährt. Beim zweiten Fehlversuch gilt der Test als nicht bestanden. Im zweiten Teil absolvieren alle Schiedsrichter 10 Runden (4.000 Meter) gemäß folgendem Schema: 150 Meter in maximal 35 Sekunden, anschließend 50 Meter Gehen in maximal 40 Sekunden. Hat ein Schiedsrichter nach Ende des Zeitlimits den Zielbereich nicht erreicht, wird er verwarnt. Beim zweiten Fehlversuch gilt der Test als nicht bestanden.

Wird ein Test nicht bestanden entscheidet der Schiedsrichterausschuss über das weitere Vorgehen.



Qualifizierungsrichtlinie für Schiedsrichter des KFA Mittelthüringen Spieljahr 2018/19
sowie Anweisungen und Hinweise

Pflichten der Schiedsrichter

Schiedsrichter haben zu jeder Zeit das Ansehen des Schiedsrichterwesens zu wahren, sich sportlich zu verhalten und sich zur Ausübung ihres Amtes die notwendige körperliche und geistige Fitness anzueignen und zu erhalten.

Schiedsrichter sind verpflichtet, Spiele, zu denen sie vom Schiedsrichterausschuss angesetzt sind, wahrzunehmen. Unentschuldigtes bzw. verschuldetes Nichtantreten wird geahndet.

Ist der Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterassistent an der Spielleitung durch unvorhersehbare Umstände verhindert, so muss der zuständige Schiedsrichteransetzer unverzüglich unter Angabe der Gründe benachrichtigt werden.

Schiedsrichter haben die Anordnungen des Schiedsrichterorganes zu befolgen, sofern sie nicht aus wichtigem Grunde daran gehindert sind.

Schiedsrichter haben bei ihrer Tätigkeit die nach Regel 5 der amtlichen Fußballregeln vorgeschriebene Sportkleidung zu tragen.

Die Schiedsrichter haben rechtzeitig vor dem Spiel anwesend zu sein, damit das Spiel zur festgesetzten Spielzeit beginnen kann. Die Schiedsrichter haben vor dem Spiel zu prüfen:

- a) die Bespielbarkeit des Platzes
- b) den Aufbau des Spielfeldes
- c) die Ordnungsmäßigkeit der Ausrüstung der Spieler gemäß Regel 4 der amtlichen Fußballregeln und den Bestimmungen der Spielordnung
- d) das Sportmaterial
- e) das Vorliegen der Genehmigungskarte für Trikotwerbung

Beanstandungen der Vereine bei der Spielerpasskontrolle bzw. bei Eintragungen in den elektronischen Spielbericht sowie im Zusammenhang mit der Trikotwerbung werden vom Schiedsrichter im Spielbericht vermerkt. Diese sind vor dem Spiel dem Schiedsrichter mitzuteilen

Nach dem Spiel hat der Schiedsrichter den ihm übergebenen Spielberichtsbogen ordnungsgemäß auszufüllen und innerhalb von 24 Stunden der spielleitenden Stelle zuzusenden. Dies gilt nicht für den elektronischen Spielbericht.

Schiedsrichter-Beobachtungen

Zur Sicherung und Fortentwicklung des Leistungsniveaus und zur Beurteilung des praktischen Leistungsvermögens werden durch den KSA Schiedsrichter-Beobachtungen durchgeführt. Eine Einstufung in eine höhere Leistungsklasse sollte in der Regel erst nach einer erfolgreichen Beobachtung des Schiedsrichters in seiner derzeitigen Leistungsklasse erfolgen, in der die Eignung für die nächsthöhere Spielklasse nachgewiesen wurde.

Für den Passus Schiedsrichterbeobachter gilt die aktuelle Qualifizierungsrichtlinie für Beobachter. Diese liegt jedem Beobachter vor und ist auf der KFA-Homepage für jeden frei zugänglich.



Qualifizierungsrichtlinie für Schiedsrichter des KFA Mittelthüringen Spieljahr 2018/19
sowie Anweisungen und Hinweise

Einsatzbereitschaft / Einsatzfähigkeit

Jeder Schiedsrichter sollte grundsätzlich Bereitschaft zum Leiten von Fußballspielen zeigen und auch am Wochenende für Einsätze zur Verfügung stehen. Um bei der Ansetzung persönliche Verpflichtungen hinreichend zu berücksichtigen, sollte jeder Schiedsrichter gewissenhaft mit dem DFBnet arbeiten und seine Termine (Schichtarbeit, Spieler-/Trainertätigkeit, Urlaub, Familienfeiern etc.) langfristig eintragen.

Weiterbildungsveranstaltungen / Lehrabende

Von allen Schiedsrichtern wird erwartet, dass sie kontinuierlich an Weiterbildungsveranstaltungen teilnehmen, um stets auf dem neusten Stand der Regellehre zu sein. Um dies zu gewährleisten, sind während der Spielserie mindestens vier Weiterbildungsveranstaltungen zu besuchen. Die Teilnahme an der Saisonöffnung und der Halbzeittagung (SR der KOL / KL / FöGrp) ist für jeden Schiedsrichter grundsätzlich verpflichtend.

Weiterhin geht der KSA davon aus, dass sich insbesondere die Schiedsrichter des NOFV / TFV sowie die Schiedsrichter der Fördergruppe des Kreises – in ihrer Vorbildfunktion – aktiv und inhaltlich an den angebotenen Weiterbildungsveranstaltungen beteiligen.

In der Saison **2018/2019** werden je Halbserie drei bis vier Weiterbildungsveranstaltungen – insgesamt sechs bis acht – angeboten.

Sollte ein SR aus zwingenden Gründen nicht an einem Lehrabend teilnehmen können, so hat er sich per Mail beim Lehrwart mit Begründung abzumelden.

Die SR sind verpflichtet, regelmäßig sich auf der KFA – Homepage über die Termine zu informieren.

Anerkennung als Schiedsrichter

Anrechenbare Schiedsrichter (gemäß § 6 (1) SRO TFV) sind:

- Schiedsrichter, die mindestens 15 zugeteilte Spiele leiten und an mindestens 4 Pflichtlehrabenden teilnehmen. Die Teilnahme am Qualifizierungslehrgang ist dabei eingeschlossen und Grundvoraussetzung für eine Anerkennung im laufenden Spieljahr.
- Schiedsrichter, die im laufenden Spieljahr neu ausgebildet wurden, müssen mindestens 5 vom Ansetzer zugeteilte Spielleitungen übernommen haben.
- Vereine, deren Schiedsrichtern wegen Nichterfüllung der Mindestzahlen eine Nichtanerkennung droht, sind durch den zuständigen KSO zum Stichtag 31.01. schriftlich zu informieren.
- Eine Nichtanerkennung wegen Nichterfüllung der Mindestzahlen setzt eine Anhörung des betroffenen Schiedsrichters und dessen Vereins voraus

Neu ausgebildete Schiedsrichter sollten von erfahrenen Schiedsrichtern (Paten) betreut und bei ihren Spielleitungen begleitet werden.

Die jährliche Bestätigung als anrechenbarer Schiedsrichter erfolgt durch den KSA.

Die Anerkennung als Schiedsrichter kann nur für einen Verein erfolgen.

Vereinswechsel von Schiedsrichtern sollen bis zum 31. Dezember des laufenden Spieljahres erfolgen (Richtlinie zum Vereinswechsel von SR und SR-Beobachtern). Schiedsrichter, die einen Vereinswechsel nach dem 31. Dezember vornehmen, werden für das kommende Spieljahr dem Soll des bisherigen Vereins zugerechnet.

Die Anrechnung auf das Schiedsrichter-Soll des neuen Vereins erfolgt im übernächsten Spieljahr.

Die Einreichung der SR-Vereinswechselunterlagen hat bis zum 30.06. an die GS des TFV zu erfolgen.

Später eingehende Unterlagen können bei der Berechnung des SR-Solls keine Berücksichtigung finden. Anträge zur Ahndung bei Unterschreitungen des SR-Solls sind vom jeweiligen SR-Ausschuss beim zuständigen Sportgericht bis zum 30.09. einzureichen.



Thüringer Fußball-Verband e.V.

Schiedsrichterausschuss KFA Mittelthüringen



Qualifizierungsrichtlinie für Schiedsrichter des KFA Mittelthüringen Spieljahr 2018/19 sowie Anweisungen und Hinweise

Jugendschiedsrichter

Jugendschiedsrichter ist, wer nach erfolgreicher Schiedsrichterausbildung und -prüfung das 12., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat. Minderjährige Bewerber bedürfen des Einverständnisses ihres gesetzlichen Vertreters.

Jugendschiedsrichter dürfen nur mit der Spielleitung von Jugendspielen beauftragt werden. Ab 14 Jahren können sie jedoch mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und bei entsprechender Eignung als Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten im Erwachsenenbereich herangezogen werden.

Zu Beginn des Spieljahres, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollenden, werden die Jugendschiedsrichter ohne weitere Prüfung von den KSA als Senioren-Schiedsrichter übernommen.

Anerkannte Jugendschiedsrichter erhalten vom TFV den gleichen Schiedsrichterausweis wie Senioren-Schiedsrichter.

ANHANG: Richtlinie zum Vereinswechsel von Schiedsrichtern (Beobachtern)

Beabsichtigt ein SR den Verein zu wechseln, hat er dies bei KSO (Formblatt) anzuzeigen.

Der Vereinswechsel ist durch den abgehenden und neuen Verein schriftlich zu bestätigen (Formblatt).

Die Abmeldung muss ggf. auch bei Einschreiben nachgewiesen werden.

Der TFV-SR-Ausschuss (TFV-Geschäftsstelle) bearbeitet den Vereinswechsel, in dem er den neuen Verein im DFBnet einstellt.

Widersprüche, die sich aus der Umsetzung dieser Richtlinie ergeben, sind durch den VSA zu entscheiden.

Ein SR kann nur für einen Verein auf das SR-Soll angerechnet werden (§ 6 (2), TFV-SRO). Zur besseren Umsetzung des in der TFV-SpO festgelegten Stichtages (01.07.) ist der Vereinswechsel bis zum 31. Dezember des laufenden Spieljahres anzuzeigen. Damit wird den Vereinen ein größerer Handlungsspielraum gewährt.

Spielt ein SR außerhalb seines im SR-Ausweis eingetragenen Vereins Fußball, so hat er dieses seinem KSO mitzuteilen.

Die o.g. Bestimmungen sind auch für SR, die vorübergehend ausgeschieden sind und sich innerhalb einer Frist von zwei Jahren bei einem anderen Verein anmelden, anzuwenden. Sinngemäß ist auch zu verfahren, wenn sich ein SR von oder zu einem anderen Landesverband an- bzw. abmeldet.

gez.

Paul Hegenbarth

Schiedsrichterausschuss